Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und Beachtung des Datenschutzes für Praktikanten/Schüler der Beruforientierung

Datenschutzes für Fraktikanten/Schuler der Berufonentierung	
Vorname Name	
Verantwortliche Stelle: Creditreform Münster Riegel & Rieg Scharnhorststr. 46, 48155 Münster	gel KG
Verpflichtung auf das Datengehe Grundverordnung (DSGVO)	imnis nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-
bekannt werden, unbefugt zu erheb	gene Daten, die mir im Rahmen meiner Tätigkeit en, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt sowohl für die it innerhalb wie auch außerhalb (z.B. bei Kunden und
Verpflichtung zur Wahrung	von Geschäftsgeheimnissen
sonstige nicht allgemein zugänglich	nenhang mit meiner Tätigkeit erlangten Unterlagen oder den Informationen vertraulich zu behandeln. Ich werde n ohne vorherige schriftliche Vereinbarung auch nicht für ndere Auftraggeber benutzen.
Diese Verpflichtung besteht auch na	ach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.
neu sowie nach anderen Strafvorsc	können nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG-hriften (s. Anlage) mit Freiheits- oder Geldstrafe g der Vertraulichkeit kann zugleich eine Verletzung veigepflichten liegen.
wurde ich unterrichtet. Das Merkbla	chkeit und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen ut zur Verpflichtungserklärung (Texte der Art. 5 ABs 1f, 'O, der §§ 42, 43 BDSG-neu) habe ich erhalten.
Münster, Ort, Datum	Praktikant(in)/Schüler(in) der Berufsorientierung
Bei minderjährigen Praktikanten	Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter
	Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Für den Verein Creditreform Münster:

Datenschutzbeauftragter – René Klaas

Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

(1) "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Artikel 5 DS-GVO

- (1) Personenbezogene Daten müssen
 - f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit");

Art. 32 Abs. 4 DS-GVO

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Art. 83 Abs. 4 DS-GVO

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der

Beträge höher ist:

- a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43:
- b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
- c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

§ 42 BDSG-neu

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - a. einem Dritten übermittelt oder
 - b. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 - a. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 - b. durch unrichtige Angaben erschleicht
- (3) und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
- (5) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen

- den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Ange-
- (6) hörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 43 BDSG-neu

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
 - b. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1
- (5) der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.
- (1) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere
 - 1. solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen, sowie
 - 2. solche beruflichen Handlungen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen, mit denen Daten entgegengenommen, ausgewertet oder veröffentlicht werden.